

M5704

**Verwaltungsgericht  
der Freien Hansestadt Bremen**



**Az: 4 K 231/04**

Wo  
Urteilstenor niedergelegt  
auf der Geschäftsstelle  
am 10. Mai 2004  
gez. Siemes  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!**

**Urteil**

**In der Verwaltungsrechtssache**

des Herrn



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meyer-Mews u.a., Humboldtstraße 56, 28203 Bremen, Gz.: S/S-AL-398/03,

**g e g e n**

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Oberregierungsrätin Pape-Post, Senator für Inneres und Sport -Bereich Inneres-, 28203 Bremen, Gz.: 210/17131/04-01,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Wollenweber, Richter Vosteen und Richterin Specht sowie die ehrenamtlichen Richter E. Boesl und B. Hochgrefe aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2004 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Senators für Inneres, Kultur und Sport vom 07.01.2003 und des Widerspruchsbescheides des Senators für Inneres und Sport vom 23.12.2003**

**verpflichtet, den Antrag auf Erlass, hilfsweise Minderung der Einbürgerungsgebühren unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.**

**Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

**Die Berufung wird zugelassen.**

**Die Revision wird zugelassen.**

gez. Wollenweber

Richter Vosteen ist wegen Urlaubs  
verhindert, zu unterschreiben.

gez. Specht

gez. Wollenweber

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt den Erlass bzw. die Minderung von Einbürgerungsgebühren.

Der ■■■■■ geborene Kläger mit ursprünglich iranischer Staatsangehörigkeit ist anerkannter Asylberechtigter und erhielt am 23.02.1995 von der Ausländerbehörde Bremen einen Reiseausweis gemäß Art. 28 des Abkommens vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -) sowie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Er beantragte am 04.04.2001 bei der Beklagten seine Einbürgerung gem. § 85 AuslG. Am selben Tag entrichtete er einen Vorschuss für die Einbürgerung iHv. 250 DM. Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 18.10.2002 beantragte er im Hinblick darauf, dass er den Flüchtlingsstatus der GFK genieße, den Erlass, hilfsweise die Minderung der Einbürgerungsgebühr gem. § 90 Satz 3 AuslG. Gem. Art. 34 GFK seien die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, die Einbürgerungsverfahren von anerkannten Flüchtlingen zu beschleunigen und die Einbürgerungsgebühren für anerkannte Flüchtlinge so weit wie möglich herabzusetzen. Dies bedeute ein Günstigkeitsprinzip, d.h. dass dieser Personenkreis so finanziell günstig wie möglich einzubürgern sei. So genannte Russlanddeutsche würden kostenlos eingebürgert. Nach § 90 AuslG sei

die günstigste Möglichkeit der Einbürgerung der vollständige Erlass der Einbürgerungsgebühren. Im Dezember 2002 legte der Kläger bei der Beklagten Nachweise über das aus seiner Erwerbstätigkeit erzielte Entgelt vor (Bl. 54 bis 56 der beigezogenen Behördenakte der Beklagten). Danach erzielte er in den Monaten August, September, Oktober 2002 einen Netto-Verdienst iHv. 363,89, 300,95 bzw. 273,66 Euro.

Mit Schreiben vom 03.01.2003 bat die Beklagte den Verfahrensbevollmächtigten des Klägers um weitere Angaben zu seinen tatsächlichen bzw. möglichen künftigen Einkünften (Bl. 57 Behördenakte).

Am 22.01.2003 erwarb der Kläger die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung. Mit Bescheid vom 07.01.2003 setzte der Senator für Inneres, Kultur und Sport die Gebühr für die Einbürgerung gem. § 90 AuslG auf 255 Euro fest. Aufgrund des geleisteten Vorschusses bleibe ein offener Restbetrag iHv. 127,18 Euro. Der Antrag auf Gebührenermäßigung oder -befreiung wurde abgelehnt. Allein aus der bestehenden Asylberechtigung ergebe sich kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder -befreiung. Wenn auch grundsätzlich ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung Asylberechtigter bestehe, so liege es gleichwohl im Ermessen der Einbürgerungsbehörde, ob unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles eine Ermäßigung oder Befreiung erteilt werden könne. Hierbei sei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einbürgerungsbewerbers zu berücksichtigen. Da sich durch Einreichung und Prüfung weiterer Einkommensnachweise die Einbürgerung weiter hinausgezögert hätte, habe der Verfahrensbevollmächtigte des Klägers telefonisch darum gebeten, den Kläger unter Forderung der Restgebühr einzubürgern.

Am 22.01.2003 entrichtete der Kläger den Restbetrag iHv. 127,18 Euro.

Am 10.02.2003 legte der Kläger Widerspruch gegen die Ablehnung der Gebührenermäßigung ein. Es liege im öffentlichen Interesse und entspreche der Billigkeit, von der Erhebung der Gebühr angesichts des Status des Klägers nach der GFK abzusehen. Gem. Art. 34 GFK sei die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, nicht nur die Einbürgerung von anerkannten Flüchtlingen zu erleichtern, sondern auch, die Kosten des Einbürgerungsverfahrens so weit wie möglich herabzusetzen. Zudem gebiete Art. 3 GG die Gleichbehandlung des Klägers mit so genannten Russlanddeutschen, die kostenlos eingebürgert würden.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens übersandte der Kläger der Beklagten im November 2003 eine Gehaltsbescheinigung für August 2003 über 561,33 Euro netto.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.12.2003 wies der Senator für Inneres und Sport den Widerspruch zurück. Die Gebührenermäßigung oder -befreiung liege im Ermessen der Behörde, wenn Gründe der Billigkeit gegeben seien. Aus dem Wohlwollensgebot des Art. 34 GFK ergebe sich ein besonderes staatliches Interesse an der Einbürgerung. Das Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzung des Art. 34 GFK sei für sich allein jedoch nicht ausreichend für eine Gebührenermäßigung, sondern eröffne lediglich das Ermessen der Behörde. Art. 34 GFK sei mit seinem Wortlaut nicht hinreichend bestimmt, um daraus ohne weitere normative Ausfüllung einen unmittelbaren Anspruch auf eine Gebührenermäßigung oder -befreiung herleiten zu können. In die Entscheidung habe auch das durch die Vorschrift des § 90 AuslG zum Ausdruck kommende öffentliche Interesse an einer Kostenerhebung für die gewährte Verwaltungsleistung einzufließen. Das ergebe hier, dass der volle Gebührenbetrag zu erheben sei. Die verlangte Zahlung stelle für den Kläger, der erst 21 Jahre alt und noch unverheiratet sei und noch bei seinen Eltern wohne, keine unzumutbare Härte dar. Angesichts der Lebenssituation des Klägers, der sich seit August 2003 bei der „Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG“ in der Ausbildung befinde und über ein monatliches steuerpflichtiges Einkommen iHv. 736 Euro verfüge, dürfte er derzeit nur geringe finanzielle Verpflichtungen haben. Aufgrund seines regelmäßigen Einkommens und der berechtigten Annahme, dass sein Einkommen nach Abschluss der Ausbildung steigen werde, sei ihm die Zahlung der vollen Gebühr zuzumuten. Mit der deutschen Staatsangehörigkeit werde zudem ein außerordentlich bedeutsamer Status erworben, der staatsbürgerliche Rechte verschaffe und auch wirtschaftliche Vorteile, z.B. bei Bewerbungen und Reisen, habe. Schließlich habe der Kläger bereits die volle Gebühr entrichtet, so dass eine Ermäßigung oder Befreiung nicht gerechtfertigt erscheine. Der Hinweis auf die bis zum 01.08.1999 erforderliche Einbürgerung von Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit iSv. Art. 116 Abs. 1 GG führe zu keiner anderen Entscheidung, da es sich um einen völlig anderen Personenkreis handele, der nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (1. StARegG) vom 22.02.1955 und damit aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift eingebürgert worden sei. Für ihn habe der Gesetzgeber Gebührenfreiheit vorgesehen.

Gegen den Erstbescheid und den am 12.01.2004 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 05.02.2004 Klage erhoben. Er trägt ergänzend vor, er gehöre zum Personenkreis der erleichtert Einzubürgernden nach § 85 Abs. 3 AuslG. Damit sei ein öffentliches In-

teresse an einer möglichst kostengünstigen Einbürgerung bereits vom Gesetzgeber vorgegeben. Die Ermessenserwägungen der Beklagten seien fehlerhaft. Den mit der Einbürgerung verbundenen Erwerb eines bedeutsamen Status bringe jede Einbürgerung. Dieses Argument sei daher für die Ablehnung einer Gebührenermäßigung oder -befreiung nicht tragfähig.

Die Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, den Antrag auf Erlass, hilfsweise Minderung der Einbürgerungsgebühren, unter Aufhebung des Bescheides vom 07.01.2003 und des Widerspruchsbescheides vom 23.12.2003 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, bei Einbürgerungsbewerbern iSd. § 85 Abs. 3 AuslG sei ein besonderes Interesse an einer möglichen kostengünstigen Einbürgerung vom Gesetzgeber nicht bereits vorgegeben. Hätte der Gesetzgeber eine strikte Ermäßigungsregelung für diesen Personenkreis gewollt, so hätte er in § 90 AuslG eine gesetzliche Regelung geschaffen. Die Gewährung einer generellen Ermäßigung würde zu einer unzulässigen Korrektur im Wege einer Billigkeitsentscheidung führen. Mit der Gewährung einer Ermäßigung/Befreiung könnten aber nur Härten ausgeglichen werden, die sich im Einzelfall aus einer formalen Rechtslage ergäben, weil sie durch das auf eine abstrakte Formulierung ausgewiesene Gesetz nicht berücksichtigt werden könnten. Die Behandlung gleichgelagerter Fälle sei seitens der Beklagten durch neugefassten Erlass an die Einbürgerungsbehörden in Bremen und Bremerhaven vom 31.10.2003 sichergestellt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte des Klägers verwiesen. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit das Urteil darauf beruht.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die durch die angefochtenen Bescheide erfolgte Ablehnung des Antrags des Klägers auf Erlass bzw. Minderung der Einbürgerungsgebühr ist mit der erfolgten Begründung der Bescheide rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Neubescheidung seines Antrags unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Der Anspruch des Klägers auf pflichtgemäße Ermessensentscheidung der Einbürgerungsbehörde hinsichtlich der Ermäßigung der oder Befreiung von der Einbürgerungsgebühr ergibt sich aus § 90 Satz 3 AuslG. Danach kann von der Gebühr aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden. Mit der von der Beklagten angeführten Begründung der Ablehnung einer solchen Ermäßigung oder Befreiung, die ihrer derzeitigen allgemeinen Verwaltungspraxis entspricht, können die angefochtenen Bescheide keinen Bestand haben.

Allerdings kann der Kläger nicht schon über das Gebot der Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG deshalb die kostenlose Einbürgerung verlangen, weil die so genannten „Russlanddeutschen“ gebührenfrei eingebürgert wurden bzw. werden. Während die Einbürgerung des Klägers nämlich nach den §§ 85 ff. AuslG erfolgte, beruht die Einbürgerung des genannten Personenkreises iSd. Art. 116 Abs. 1 GG (Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit) auf § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22.02.1955 (BGBl. I, S. 65) (1. StARegG), für die § 26 des Gesetzes Gebührenfreiheit ausdrücklich vorsieht.

Die Beklagte hat in den angefochtenen Bescheiden jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, dass der Kläger als anerkannter Asylberechtigter nach § 2 AsylVfG im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach der GFK genießt und für diesen Personenkreis nach Art. 34 GFK bei der Einbürgerung und Erhebung der Einbürgerungsgebühr ein Wohlwollensgebot besteht.

Nach § 90 Satz 1 AuslG beträgt die Gebühr für die Einbürgerung des Klägers grundsätzlich 255 Euro. Nach § 90 Satz 3 AuslG kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden. Bei den Begriffen „Billigkeit“ und „öffentliches Interesse“ handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der vollen inhaltlichen Überprüfung des Verwaltungsgerichts im Einzelfall unterliegen. Bei Bejahung ihres Vorliegens ist der Einbürgerungsbehörde im Rahmen des § 90 Satz 3 AuslG hinsichtlich der Gebührenbefreiung oder -ermäßigung ein Ermessen eingeräumt, dessen

Ausübung der gerichtlichen Überprüfung nur unter Berücksichtigung des in § 114 Satz 1 VwGO vorgegebenen Maßstabes unterliegt.

Zu Recht hat im vorliegenden Fall die Beklagte ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung des Klägers als Asylberechtigtem bejaht. Im Gegensatz zum Personenkreis der miteingebürgerten minderjährigen Kinder ohne eigene Einkünfte, für die das Gesetz selbst eine konkrete ermäßigte Gebührenhöhe (51 Euro) in § 90 Satz 2 AuslG festsetzt, steht die Festlegung der Höhe der Einbürgerungsgebühr für den Kläger mithin im pflichtgemäßen Ermessen der Beklagten. Ermessensfehlerfrei hat die Beklagte in ihrer Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Gebührenerhebung mit dem privaten Interesse des Klägers an einer Ermäßigung einfließen lassen, dass der Kläger erst 21 Jahre alt und noch unverheiratet sei, noch bei den Eltern wohne und sich in einem beruflichen Ausbildungsverhältnis mit monatlicher Vergütung befinde. Auch ermessensfehlerfrei sind die Überlegungen, dass sich sein Einkommen voraussichtlich mit Abschluss der Ausbildung steigern werde und mit der Einbürgerung ein - auch wirtschaftlich - bedeutsamer Status erworben werde. Die Beklagte hat es jedoch versäumt, als weiteren entscheidungserheblichen Aspekt ihrer Ermessensentscheidung ausreichend zu berücksichtigen, dass Art. 34 GFK regelt, dass die vertragsschließenden Staaten „insbesondere bestrebt“ sein werden, die Kosten des Einbürgerungsverfahrens „soweit wie möglich“ herabzusetzen. Wenn die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid ausführt, Art. 34 GFK sei mit seinem Wortlaut nicht hinreichend bestimmt, um daraus ohne weitere normative Ausfüllung einen unmittelbaren Anspruch auf eine Gebührenermäßigung oder -befreiung herleiten zu können, so ist ihr zwar zuzugeben, dass die Regelung keine konkrete betragsmäßig gefasste Vorgabe für die Ermäßigung der Einbürgerungsgebühr bietet. Jedoch ist die Schlussfolgerung, dass deshalb eine Gebührenermäßigung für Asylberechtigte allein wegen dieses Status nach § 90 Satz 3 AuslG nicht in Betracht komme, fehlerhaft. Dass die Beklagte diese Sichtweise vertritt, ergibt sich zweifelsfrei aus dem ihre Verwaltungspraxis vereinheitlichenden Erlass des Senators für Inneres und Sport Nr. 10/2003 vom 31.10.2003, wo es u.a. heißt:

In welchen Fällen eine Gebührenermäßigung oder -befreiung in Betracht kommt, ist im Einzelfall auf Antrag zu entscheiden. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung, die einer intensiven Prüfung der vorliegenden Gesamtumstände bedarf. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe, so z.B. der der Asylberechtigten, ausländischen Flüchtlinge, ..... rechtfertigt für sich allein keine Gebührenermäßigung. Eine generelle Gebührenermäßigung oder -befreiung kann nur durch Gesetz erfolgen, wie z.B. im Falle der Miteinbürgerung von minderjährigen Kindern geschehen“.

Auch bei Einbürgerungsbewerbern mit besonderem Status, wie Asylberechtigten, ausländischen Flüchtlingen ....., bei denen sich aus dem Wohlwollensgebot des Art. 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 ... ein öffentliches Interesse an einem teilweisen Gebührenerlass ergeben könnte, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu prüfen. So wird auch hier eine Gebührenermäßigung oder -befreiung nur dann erfolgen können, wenn der Einbürgerungsbewerber Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht oder andere Einnahmen in nur vergleichbarer Höhe hat.“

Mit dieser Sichtweise übersieht die Beklagte, dass bei Asylberechtigten, also Flüchtlingen im Sinne der GFK, das Ermessen der Einbürgerungsbehörde bei der Gebührensatzsetzung durch das Wohlwollensgebot im Art. 34 GFK zusätzlich zu etwaigen vorliegenden schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Einzubürgernden beeinflusst wird. Art. 34 GFK enthält nämlich ein innerstaatlich unmittelbar anwendbares Wohlwollensgebot, das Behörden und Gerichte bindet und auf dessen Beachtung die begünstigten Personen einen Anspruch haben. Die Einengung des Ermessens ist darin begründet, dass Flüchtlinge im Sinne der GFK typischerweise des Schutzes entbehren, den sonst ein Staatsangehöriger durch seinen Heimatstaat erhält. Deshalb hat die Bundesrepublik Deutschland ihnen gegenüber eine Fürsorge übernommen, die eine angemessene Regelung ihrer Staatsangehörigkeit einschließt (vgl. zu allem: OVG Bremen, U. v. 18.05.1999 - 1 HB 497/98). Diese erstreckt sich nach Auffassung der erkennenden Kammer auch auf eine angemessene Berücksichtigung des Status nach der GFK bei der Gebührenbemessung für eine Einbürgerung. Es greift zu kurz, wenn die Beklagte meint, für eine Gebührenermäßigung oder -befreiung bedürfe es einer konkreten innerstaatlichen gesetzlichen Regelung. Sie verkennt dabei, dass die GFK innerstaatlich unmittelbar anwendbar ist und - wenn auch nicht in Form einer verbindlichen konkreten Gebührenermäßigungsvorgabe - deshalb auf die nach § 90 Satz 3 AusIG zu treffende Ermessensentscheidung ausstrahlt. Indem die Beklagte diesen Gesichtspunkt bei ihrer Ermessensentscheidung ausgeblendet hat, hat sie ermessensfehlerhaft gehandelt.

Die Beklagte verkennt weiter, dass die Privilegierung von Asylberechtigten hinsichtlich der Höhe der Einbürgerungsgebühr gesetzgeberischer Wille ist. Das ergibt sich aus dem geschichtlichen Zusammenhang:

Das AusIG 1965 enthielt keine Vorschriften über Einbürgerungen. Sie waren nur im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.07.1913, RGBl. S. 583, (RuStAG) vorgesehen. Die Gebührenpflicht von Einbürgerungen ergab sich aus § 38 Abs. 2 RuStAG iVm. der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung vom 28.03.1974, BGBl. I, S. 809 (StAGebV), dessen § 2 Abs. 1 eine Rahmengebühr für die Einbürgerung von 100 bis 5000 DM vorsah. Nach § 2



Abs. 3 Nr. 2 b bzw. c StAGebV ermäßigte sich die vorgesehene Gebühr für die Einbürgerung um ein Viertel bei Asylberechtigten bzw. ausländischen Flüchtlingen im Sinne der GFK. Mit Einführung des AusIG 1990 vom 09.07.1990, BGBl. I, S. 1354, wurden eigene Einbürgerungstatbestände in das AusIG aufgenommen. Die so genannte erleichterte Einbürgerung wurde in den §§ 85 ff. AusIG geregelt. Die dazugehörige Gebührenregelung fand sich in § 90 mit einer Festgebühr iHv. 100 DM. Andere Einbürgerungen richteten sich weiterhin nach dem RuStAG. Für diese wurde ab 01.10.1991 die Mindestgebühr auf 300 DM erhöht. Im Zuge des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30.06.1993, BGBl. I, S. 1062, wurde § 38 RuStAG geändert. In seinem Abs. 2 Satz 1 wurde eine einheitliche Festgebühr iHv. 500 DM für Einbürgerungen normiert. Nach § 38 Abs. 2 Satz 4 RuStAG konnte aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung erteilt werden. Diese Regelungen traten nunmehr an die Stelle der Bestimmungen der StAGebV. Begründet wurde diese Änderung mit der Verwirklichung verschiedener, in einem Spannungsverhältnis zueinander stehender Ziele, nämlich 1. der Verbilligung der großen Masse der auf der Grundlage des RuStAG vorgenommenen Einbürgerungen, 2. der Vermeidung einer gebührenrechtlichen Schlechterstellung für bisher privilegierte Personengruppen sowie 3. einer möglichen Klarheit und Einfachheit der Berechnung. Der ersten und dritten Zielsetzung sollte durch die Festsetzung eines Festbetrages Rechnung getragen werden, der deutlich unterhalb der Kostendeckungsgrenze lag (so die Begründung des Gesetzesentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P. vom 02.03.1993, BT-Drucks. 12/4450, S. 36, Zu Nummer 3). Die in dieser Fundstelle folgende Formulierung: „Die folgenden Einzelregelungen gelten der Aufrechterhaltung bestehender Gebührenermäßigungen und -befreiungen“ versteht die erkennende Kammer dahingehend, dass zwar die den Zielen der Verbilligung und Berechnungsklarheit dienende Festgebühr in einem Spannungsverhältnis zu den bisherigen Privilegierungen gesehen wurde, diese aber zukünftig über die in § 38 Abs. 2 Satz 4 RuStAG normierten Merkmale der „Billigkeit“ und des „öffentlichen Interesses“ im Einzelfall geregelt werden sollten. Die Ausnahmeregelung des Satzes 4 wurde mithin auch geschaffen, um den bisher privilegierten Personenkreis - einschließlich der Flüchtlinge im Sinne der GFK - auch weiterhin von der Erhebung einer vollen Gebühr ganz oder in vollem Umfang auszunehmen. Die zuvor in § 2 StAGebV geregelte grundsätzliche Ermäßigung der Einbürgerungsgebühr um ein Viertel bei Asylberechtigten sollte mithin Bestand haben, wurde nunmehr lediglich gesetzestechnisch über § 38 Abs. 2 Satz 4 RuStAG abgewickelt.

Mit dem Staatsangehörigkeitsreformgesetz vom 15.07.1999 (BGBl. I, S. 1618) und der Umbenennung des RuStAG in das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) wurde die Einbürgerungsgebühr in § 90 AuslG auf 500 DM angehoben. Begründet wurde dies mit der Anhebung auf ein kostendeckendes Niveau. Zugleich sollte die Gebühr an § 38 Abs. 2 StAG angeglichen werden (vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf in BT-Drs. 14/533, S. 12 und 20). Zeitgleich wurde mit dem Gesetz vom 15.07.1999 die Ausnahmeregelung des § 90 Satz 3 AuslG in das Gesetz aufgenommen, die dem Wortlaut des § 38 Abs. 2 Satz 4 StAG entspricht.

Die erkennende Kammer ist der Auffassung, dass die Privilegierung von Asylberechtigten bei der Höhe der Einbürgerungsgebühr, die sich aus der soeben dargelegten Gesetzeshistorie ergibt, auf den Regelungsinhalt auch des § 90 Satz 3 AuslG durchgreift. Der vertraglich eingegangenen Verpflichtung zur Umsetzung des Art. 34 Satz 2 GFK hat die Bundesrepublik Deutschland zunächst in der StAGebV entsprochen. Mit der Gesetzesänderung 1993 wurde diese Privilegierung in § 38 RuStAG übertragen. Seit 1999 ist die Höhe der Einbürgerungsgebühr nach dem StAG und dem AuslG gleich. Beide Gesetze haben wortgleiche Ausnahmeregelungen. Es liegt damit nahe, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die im RuStAG/StAG privilegierten Gruppen auch im AuslG als privilegiert angesehen werden sollen. Erst recht muss dies für Asylberechtigte mit dem Status nach der GFK gelten. Die Kostendeckung der Normalgebühr in Höhe von heute 255 Euro wird in ihrem Fall keinen Grund dafür darstellen können, nicht eine geringere Gebühr zu erheben. Die Formulierung in Art 34 Satz 2 GFK :“... soweit wie möglich ...“ kann mithin nur dahingehend verstanden werden, dass eine sorgfältige Abwägung des öffentlichen Interesses an einer möglichst kostendeckenden Gebühr im Sinne der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung mit dem Interesse von Asylberechtigten an einer möglichst kostengünstigen Einbürgerung erforderlich ist. Die Beklagte selbst hält schließlich, wie ihr Erlass vom 31.10.2003 belegt, in anderen Fällen eine Gebührenermäßigung um die Hälfte oder mehr oder sogar eine völlige Befreiung für möglich. Dafür, dass dies im Falle des Klägers nicht zu erfolgen hat, fehlt es bislang an einer rechtlich tragfähigen Begründung.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 167 VwGO iVm. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Die Revision war gem. §§ 134 Abs. 2 Satz 1, 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Die Klärung der für die Beurteilung des Streitfalles maßgeblichen Rechtsfrage hat über ihre Bedeutung für den zu entscheidenden konkreten Fall hinaus wesentliche Bedeutung für die Fortbildung des Rechts. Soweit ersichtlich, führen Asylberechtigungen in der Bundesrepublik Deutschland landesweit nach der Praxis der Einbürgerungsbehörden für sich genommen nicht zu einer Gebührenermäßigung oder -befreiung bei der Einbürgerung. Das ergibt sich aus einer vom erkennenden Gericht im Verfahren eingeholten Auskunft des Bundesministeriums des Innern. Eine konkrete Befassung mit dieser Rechtsfrage ist offenbar auf Verwaltungsebene bislang nicht erfolgt.

### Rechtsmittelbelehrung

#### I.

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Altenwall 6, 28195 Bremen,

einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen und ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten.

Die Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

#### II.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten ferner die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn Kläger und Beklagte der Einlegung der Sprungrevision schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist der Revisionschrift beizufügen. Die Einlegung der Revision und die Zustimmung gelten als Verzicht auf die Berufung.

Die Revision ist binnen eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Altenwall 6, 28195 Bremen,

schriftlich einzulegen. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten vertreten lassen.

**Wichtiger Hinweis:**

*Das Verwaltungsgericht zieht ins Fachgerichtszentrum im ehemaligen Polizeihaus. Die neue Anschrift lautet ab 01.07.2004:*

**Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen**

gez. Wollenweber

Richter Vosteen ist wegen Urlaubs  
verhindert, zu unterschreiben.  
gez. Wollenweber

gez. Specht

## Beschluss

**Der Streitwert wird gem. § 13 Gerichtskosten-  
gesetz auf 255,00 Euro festgesetzt.**

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Altenwall 6, 28195 Bremen,  
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

**Wichtiger Hinweis:**

*Das Verwaltungsgericht zieht ins Fachgerichtszentrum im ehemaligen Polizeihaus. Die neue Anschrift lautet ab 01.07.2004:*

**Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen**

Bremen, den 26.04.2004

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - :

gez. Wollenweber

Richter Vosteen, der an der  
Beschlussfassung mitgewirkt hat,  
ist wegen Urlaubs verhindert, zu  
unterschreiben.  
gez. Wollenweber

gez. Specht